

## Entgeltordnung

### für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe)

Vom 20.03.2009

### in der Fassung des 11. Nachtrags

Vom 17.12.2018

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. März 2009 die folgende Entgeltordnung erlassen:

## § 1

Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Wertstoffhöfe wird für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen folgendes Entgelt erhoben:

Abfallart	Beispiele	Entgelt / Netto
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	7,00 € Anlieferpauschale zzgl. 18,00 € / 100 l 35,00 € / 200 l; 53,00 € / 300 l
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	73,00 € / m <sup>3</sup>
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	21,00 € / m <sup>3</sup>
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 / Stck.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stck.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 6,00 € 24,00 € / m <sup>3</sup>
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	55,00 € / m <sup>3</sup>
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 3,00 € 12,00 € / m <sup>3</sup>
Grünabfall	Grünschnitt	10,00 € / m <sup>3</sup> bei Vorerwerb der Grüngutkarte
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe),		230,00 € / m <sup>3</sup>

Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleinteile	0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		4,00 € / Reifen o. Felge 5,50 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 17,00 € / Reifen m. Felge
Sperrgut		26,00 € / m <sup>3</sup>

## § 2

(1) Anlieferungen über 10 m<sup>3</sup> je Abfallfraktion können abgewiesen werden.

(2) Den Entgelten gemäß § 1 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugefügt.

(3) Das Entgelt gemäß § 1 wird für jede entgeltpflichtige Abfallfraktion einzeln ermittelt. Bei einem nicht vollständigen m<sup>3</sup> oder lfd. Meter wird nur das anteilige Entgelt berechnet. Soweit das für die einzelne Abfallfraktion zu zahlende Entgelt unter 1 € liegt, wird für diese Fraktion ein pauschales Mindestentgelt von 1 € erhoben. Die in der Tabelle in § 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m<sup>3</sup> bleibt unberührt.

(4) Zur entgeltpflichtigen Nutzung der städtischen Wertstoffhöfe sind alle Betriebe mit Firmensitz in der Landeshauptstadt Kiel berechtigt. Betriebe, die ihren Firmensitz nicht in Kiel haben, können die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfälle im Rahmen der bestehenden Kapazitäten anliefern; die Entscheidung über die Entgegennahme trifft das Hofpersonal. In derartigen Fällen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Anlieferung erhoben; dies gilt nicht für die Anlieferung von Metallschrott, Buntmetallen, Elektrogeräten (ohne Monitore, Kühlschränke), Alttextilien, Hohlglas, Papier, Pappe, Kartonagen. Zur Klärung der Herkunft der angelieferten Abfälle kann der Anlieferer aufgefordert werden, den Firmensitz nachzuweisen.

(5) Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- 120L Bändchengewebesack für 3,00 € / Stück
- Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal
- 120L Kunstsacksack für 1,50 € / Stück

(6) Die GrünGutKarte kann für 10,00 € / 1 m<sup>3</sup> auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 m<sup>3</sup> im Voraus.

**§ 3**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Kiel, den 20.03.2009

Die Oberbürgermeisterin  
Angelika Volquartz  
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 14.12.2009
2. Nachtrag vom 14.12.2010
3. Nachtrag vom 19.12.2011
4. Nachtrag vom 17.12.2012
5. Nachtrag vom 02.12.2013
6. Nachtrag vom 11.12.2014
7. Nachtrag vom 22.09.2015
8. Nachtrag vom 25.11.2015
9. Nachtrag vom 23.12.2016
10. Nachtrag vom 15.12.2017
11. Nachtrag vom 17.12.2018